

Jugendordnung der DLRG Jugend Hamburg

Präambel

Die DLRG-Jugend Hamburg ist in ihrer Selbständigkeit ein öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Sie ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG). Die DLRG-Jugend Hamburg orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Landesjugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend. Die Ordnung der DLRG-Jugend Hamburg basiert auf der Satzung der DLRG und dem Leitbild der DLRG-Jugend.

§ 1 Name / Mitgliedschaft

¹Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bis einschließlich 26 Jahre und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter gewählten, Vertreter/innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG-Jugend).

§ 2 Ziele und Inhalte

¹Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.

§ 3 Selbständigkeit

¹Die DLRG-Jugend arbeitet selbständig gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

(1) ¹Die Mitglieder der DLRG-Jugend ab 10 Jahren besitzen das aktive Recht zu wählen und abzustimmen. ²Die von ihnen nach §7(2) Gewählten haben ebenfalls das aktive Recht zu wählen und abzustimmen. ³Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 14 Jahren.

(2) ¹Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

(3) ¹Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(4) ¹Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

§ 5 Organe

(1) ¹Organe der DLRG-Jugend Hamburg sind:

- a) Landesjugendtag
- b) Landesjugendvorstand

(2) ¹Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

§ 6 Landesjugendtag

(1) ¹Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Hamburg. ²Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. ³Er definiert die Identität der DLRG-Jugend Hamburg, stellt die strategische Ausrichtung der DLRG-Jugend Hamburg sicher und bestimmt auf Grundlage des Leitbildes und dem Selbstverständnis der DLRG-Jugend die strategischen Ziele der DLRG-Jugend Hamburg. ⁴Ihm obliegt die Finanzhoheit der DLRG-Jugend Hamburg.

(2) ¹Er setzt sich zusammen aus:

- a) jeweils 2 gewählten Delegierten und dem Vorsitzenden der Hamburger DLRG-Jugenden oder im Verhinderungsfall den jeweiligen Stellvertretern;
- b) jeweils ein Vertreter der Hamburger DLRG-Jugenden beziehungsweise Gliederungen, die keine gewählten Delegierten haben, sofern der Vorstand des Stammverbandes keine Einwände äußert und der Vertreter das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes.

(3) ¹Der Landesjugendtag findet jährlich statt.

(4) ¹Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- a) Entscheidung über die strategischen Ziele und die Ausrichtung der DLRG-Jugend Hamburg sowie deren Überprüfung und Umsetzung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen und der Projektgruppen;
- c) Beschlussfassung der jährlich vorzulegenden Haushaltsplanung;
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres;
- e) Entgegennahme der Prüfungsberichte der Revisoren;
- f) Wahl des Vorstandes;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Wahl von mindestens 2 Revisor/innen;
- i) Abwahlen;
- j) Beschlussfassung über Anträge;
- k) Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Hamburg und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Hamburg;
- l) Wahl der Delegierten für den Bundesjugendtag;
- m) einsetzen eines Vertreters gemäß §7(2)2.

(6) ¹Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern der Hamburger DLRG-Jugenden oder auf Beschluss des Vorstandes muss ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

(7) ¹Vorschläge für die in § 6 genannten Wahlen müssen von den Mitgliedern der DLRG-Jugend Hamburg stammen.

§ 7 Vorstand

- (1) ¹Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG- Jugend Hamburg.
- (2) ¹Er setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorsitzenden (Jugendwart);
 - b) Mindestens einem, maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Dem Schatzmeister
- (3) ¹Der Landesjugendvorstand kann durch die Landesjugendtagung erweitert werden.
- (4) ¹Sollte kein Vorstand gewählt werden, kann ein Vorsitzender einer Hamburger DLRG Jugend durch den Landesjugendtag eingesetzt werden und die Jugend gegenüber der Stadt Hamburg vertreten. ²Diese Übergangslösung ist für maximal ein Jahr möglich.
- (5) ¹Der Vorstand sollte nach Möglichkeit geschlechtsparitätisch besetzt sein.
- (6) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Hamburg gemäß Geschäftsordnung Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen einsetzen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Landesjugendtag gewählt. ²Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl einer/ eines Nachfolgenden mit Misstrauensvotum oder Amtsniederlegung.
- (8) ¹Aufgaben des Landesjugendvorstandes sind:
- a) Planung, Steuerung und Umsetzung der Jugendarbeit;
 - b) Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen;
 - c) Kommissarische Einsetzung einzelner Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
- (9) ¹Außenvertretung: Grundsätzlich vertritt der Landesjugendvorsitzende die DLRG Jugend Hamburg nach außen und innerhalb der DLRG. ²Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und sofern kein stellvertretener Vorsitzender zur Verfügung steht, kann die Außenvertretung der DLRG Jugend Hamburg durch den Schatzmeister erfolgen.
- (10) ¹Der Landesjugendvorstand tritt zu Sitzungen zusammen. ²Auf Antrag von mindestens einem der Mitglieder muss eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (11) ¹Beschlussfähigkeit des Landesjugendvorstandes ist gegeben, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zusätzlich ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

§8 Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

- (1) ¹Kommissionen können für bestimmte strategische Ziele der DLRG- Jugend Hamburg gebildet werden.
- (2) ¹Arbeitsgruppen können für Aufgaben (-bereiche) gebildet werden.
- (3) ¹Projektgruppen werden für ein bestimmtes Projekt eingerichtet.
- (4) ¹ Der Leiter, sowie die Mitglieder einer Kommission, Arbeits- oder Projektgruppe werden von der Landesjugendtagung oder dem Landesjugendvorstand ernannt.
- (5) ¹Der, die Leiter/in der Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen haben für die jeweiligen Mitglieder ein Vorschlagsrecht und können zur Erfüllung dieser Aufgaben einzelne Mitglieder selbst berufen. ²Über eine eventuelle Einberufung von Mitgliedern muss der Landesjugendvorstand informiert werden.
- (6) ¹Je nach Zweck und Erfüllung der Aufgaben kann eine Kommission, Arbeits- oder Projektgruppe eine ständige oder temporäre Einrichtung sein und kann durch das ernennende Organ aufgelöst werden.
- (7) ¹Der Landesjugendvorstand entscheidet, ob ein Abschlussbericht zu erstellen ist.

§ 9 Verhältnis des Landesverbandes zu den Hamburger DLRG-Jugenden

- (1) ¹Die DLRG-Jugend in Hamburg verpflichtet sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.
- (2) ¹Die Einladungen und Niederschriften zu Jugendtagungen werden der Landesjugend zugeleitet und können eingesehen werden. ²Das Protokoll des Landesjugendtages wird den Hamburger Jugenden zugeleitet.

§ 10 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend

¹Die DLRG-Jugend gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ordnungen der Hamburger DLRG-Jugenden

¹Die Ordnungen der Hamburger DLRG-Jugenden müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Hamburger Landesjugendordnung stehen. ²Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- a. der demokratische Aufbau und Willensbildungsprozess; ausgenommen hiervon ist die Gliederung der Organe und Kommissionen. Die Ordnungen der Hamburger DLRG-Jugenden können auch eine abweichende Organstruktur aufweisen;
- b. Informations- und Berichtspflichten nach §13;
- c. die Umsetzung des Leitbildes und der strategischen Ziele der DLRG-Jugend.
- d. Die Festlegung des aktiven Wahlrechts obliegt den Hamburger DLRG-Jugenden;

³Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Hamburger DLRG-Jugenden, vor Änderung ihrer Jugendordnung diese mit dem Landesjugendvorstand abzustimmen, der diese genehmigt. ⁴Sollte die DLRG-Jugend keine Jugendordnung haben, so können sie die Ordnung der Landesjugend Hamburg sinngemäß nutzen oder adaptieren.

§ 12 Änderung der Ordnung der Landesjugendordnung Hamburg

¹Die Änderung der Landesjugendordnung Hamburg kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Landesjugendordnung Hamburg ist vom Landesjugendtag am XX.XX.2020 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hamburg ihre Gültigkeit.